

B005

Satzungsänderungsantrag

Ungültig, da sachlich überholt

Datum	21.05.21	
Themenbereich	Satzung - Allgemeines	
Paragraf	4a	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	<i>siehe Anmerkungen im Text</i>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung</p> <p>2. Satzungsänderungen (inkl. Erweiterungen und Verschmelzungen) sind bis auf die folgenden Ausnahmen auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit möglich. Ausnahmen hiervon sind die Auflösung der Partei gem. § 28 und eine Veränderung der Zusammensetzung des erweiterten Bundesvorstandes (je zwei Landesvertreter) gem. § 12 Abs. 2. Es gelten für diese Ausnahmen die Regeln für die Satzungsänderung gem. § 27.</p> <p>4. Mitglieder des Gründungsvorstandes bilden nach der Wahl des ersten Bundesvorstandes den sog. "Gründungsrat". Der Gründungsrat arbeitet den ersten Bundesvorstand ein und unterstützt diesen. Mitglieder des Gründungsrats haben Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Repräsentationsrecht. Der Gründungsrat besteht bis zum Ende des zweiten Bundesparteitages.</p> <p>6. Diese Sondervorschrift (§ 4a) entfällt mit der nächsten Satzungsänderung, sobald in jedem Bundesland ein Landesverband gegründet wurde und mindestens der zweite ordentliche Bundesparteitag stattgefunden hat.</p>	<p>§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung</p> <p>2. Satzungsänderungen (inkl. Erweiterungen und Parteiverschmelzungen) sind bis auf die folgenden Ausnahmen auf dem ersten einem ordentlichen Bundesparteitag in den Kalenderjahren 2021 und 2022 mit einer einfachen Mehrheit möglich. Ausnahmen hiervon sind die Auflösung der Partei gem. § 28 und eine Veränderung der Zusammensetzung des erweiterten Bundesvorstandes (je zwei Landesvertreter) gem. § 12 Abs. 2. Es gelten für diese Ausnahmen die Regeln für die Satzungsänderung gem. § 27.</p> <p>4. Mitglieder des Gründungsvorstandes bilden nach der Wahl des ersten Bundesvorstandes den sog. "Gründungsrat". Der Gründungsrat arbeitet den ersten Bundesvorstand ein und unterstützt diesen. Mitglieder des Gründungsrats haben Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Repräsentationsrecht. Der Gründungsrat besteht bis zum Ende des zweiten Bundesparteitages.</p> <p><i>Begründung: Im neuen § 12 Abs. 9 wird die Einarbeitungszeit geregelt.</i></p> <p>6. Diese Sondervorschrift (§4a) entfällt nach Ablauf des Kalenderjahres 2022.</p>